



**Dritte Satzung zur Änderung der
Allgemeinen Prüfungsordnung
für Bachelor- und Masterstudiengänge
der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften
sowie Humanwissenschaften und für
Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 30. März 2012**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-12.pdf)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2010 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-39.pdf), zuletzt geändert durch: Sammelsatzung zur Abschaffung der Grundlagen- und Orientierungsprüfung in Bachelorstudiengängen vom 31. Mai 2011 (Fundstelle http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-23.pdf), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Aufzählung der Bachelorstudiengängen wird das Wort „Archäologie“ durch die Worte „Archäologische Wissenschaften“ ersetzt.
 - b) Nach den Worten „Masterstudiengang Öffentliche Theologie/Public Theology“ werden die Worte „Masterstudiengang Philosophie/Philosophy“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„³Die Bachelor- und Masterstudiengänge können als Teilzeitstudium absolviert werden, sofern sie im Anhang der geltenden Ordnung für das Teilzeitstudium in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg aufgeführt sind.“
 - b) Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz –BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der

jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „außer sie sind nicht gleichwertig“ durch die Worte „außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien gemäß Art. 56 Abs. 4 Nr. 3 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der im jeweiligen Bachelor- oder Masterstudiengang nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.“
4. § 9 Abs. 6 wird wie folgt geändert
 - a) In der Aufzählung wird der erste Spiegelstrich gestrichen.
 - b) Satz 4 wird gestrichen, die Nummerierung der nachfolgenden Sätze ändert sich entsprechend.
 - c) Im neuen Satz 4 wird nach den Worten „Wahlmöglichkeit der Studierenden“ der Zusatz „gemäß § 11 Abs. 4“ eingefügt.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 wird nach den Worten „schriftliche Prüfung“ der Klammerzusatz „(Klausur)“ angefügt.
 - b) In Abs. 3 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„⁵Bei einem Portfolio sind innerhalb der für schriftliche Hausarbeiten geltenden Bearbeitungsfrist kumulativ mehrere Teilaspekte eines Prüfungsthemas zu bearbeiten; die jeweiligen Ausarbeitungen sind in einer Dokumentation zusammenzutragen, die insgesamt bewertet wird.“

Die Nummerierung der nachfolgenden Sätze ändert sich entsprechend.

c) In Abs. 3 Satz 6 werden die Worte „eines Portfolios und“ gestrichen.

6. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„¹Besteht gemäß Studien- und Fachprüfungsordnung bzw. gemäß Studien- und Prüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge eine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen, gilt eine von dem bzw. der Studierenden zu vertretende Abwesenheit von mehr als zwei Unterrichtsterminen bzw. von mehr als 20 % der Unterrichtszeit bei Blockveranstaltungen als Versäumnis mit der Folge, dass nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Fachprüfungsordnung bzw. nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge die Zulassung zur Modulprüfung versagt wird oder das Modul als nicht erbracht gilt. ²Abs. 2 Satz 1 bis 3 gelten entsprechend. ³Hiervon abweichend sind die Gründe für ein Versäumnis gegenüber dem jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter bzw. der jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterin unverzüglich darzulegen und nachzuweisen. ⁴In Zweifelsfällen ist der zuständige Prüfungsausschuss einzubeziehen. ⁵Werden insgesamt mehr als fünf Unterrichtstermine einer Lehrveranstaltung bzw. mehr als 40 % der Unterrichtszeit bei Blockveranstaltungen versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen, auch wenn die Gründe für die Abwesenheit nicht von dem bzw. der Studierenden zu vertreten sind.“

b) Die bisherigen Absätze 4, 5 und 6 werden zu den Absätzen 5, 6 und 7.

7. Im Anhang wird unter 1. das Wort „Archäologie“ durch die Worte „Archäologische Wissenschaften“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 8. Februar 2012 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. März 2012.

Bamberg, 30. März 2012

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 30. März 2012 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. März 2012.